

**Verordnung  
über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Revierjäger/Revierjägerin  
und über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung  
für die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin**

**Vom 28. Dezember 1982**

Auf Grund des § 81 Abs. 4 und des § 80 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), die durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

**§ 1**

**Ziel der Meisterprüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse hat, einen Jagdbetrieb selbständig zu führen, die dort vorkommenden Arbeiten meisterhaft auszuführen und Auszubildende ordnungsgemäß auszubilden.

(2) Die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung führt zum Abschluß Revierjagdmeister/Revierjagdmeisterin.

**§ 2**

**Gliederung der Meisterprüfung**

(1) Die Meisterprüfung umfaßt

1. einen praktischen Teil,
2. einen fachtheoretischen Teil,
3. einen wirtschaftlichen und rechtlichen Teil,
4. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Meisterprüfung ist nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 sowie der §§ 3 bis 6 im praktischen Teil in Form eines Arbeitseinsatzes, im fachtheoretischen, wirtschaftlichen und rechtlichen sowie im berufs- und arbeitspädagogischen Teil schriftlich und mündlich, außerdem im fachtheoretischen Teil in Form einer Meisterprüfungsarbeit und im berufs- und arbeitspädagogischen Teil in Form einer praktischen Unterweisung durchzuführen.

(3) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer in einem Prüfungsgespräch nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Der Prüfungsausschuß kann den Prüfungsteilnehmer von der mündlichen Prüfung in dem Prüfungsteil befreien, in dem er eine sehr gute schriftliche Leistung erbracht hat. § 6 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann ihre Dauer vom Prüfungsausschuß gekürzt werden.

**§ 3**

**Prüfungsanforderungen im praktischen Teil**

(1) In der praktischen Prüfung ist ein Arbeitseinsatz durchzuführen.

(2) Der Arbeitseinsatz umfaßt Planung und Durchführung von Arbeiten im Betrieb. Die Planung soll, soweit dies von der Art der jeweiligen Arbeit her möglich ist, vor der Durchführung schriftlich niedergelegt werden. Die Durchführung soll nicht länger als vier Stunden dauern.

(3) Im Arbeitseinsatz soll der Prüfungsteilnehmer Fertigkeiten in folgenden Prüfungsfächern nachweisen:

1. Schätzen eines Wildschadens, Maßnahmen zur Wildschadensverhütung,
2. Maßnahmen der Reviergestaltung und der Äsungsverbesserung,
3. Bauen und Instandhalten von jagdlichen Einrichtungen, Unfallverhütung,
4. Vorbereiten und Leiten von Jagden, jagdliches Schießen, Unfallverhütung,
5. Arbeiten mit einem Jagdhund.

**§ 4**

**Prüfungsanforderungen im fachtheoretischen Teil**

(1) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Wildtierkunde und Wildernährung,
2. Jagdbewirtschaftung, Reviergestaltung, Umwelt,
3. Wildkrankheiten und ihre Bekämpfung sowie Wildbrethygiene,
4. Jagdwaffen, Jagdgeräte,
5. Jagdhunde.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll als schriftliche Hausarbeit erteilt werden. Für ihre Anfertigung wird ein Zeitraum von zwölf Wochen zur Verfügung gestellt. Bei der Aufgabenstellung sollen Vorschläge des Prüfungsteilnehmers berücksichtigt werden.

(3) In den einzelnen Prüfungsfächern können geprüft werden:

1. Prüfungsfach Wildtierkunde und Wildernährung:
  - a) Körperbau und -funktionen, Lebensweise und Biotopansprüche der heimischen Wildarten,

- b) Altersbestimmung und Erkennungsmerkmale wichtiger Wildarten,
  - c) Nährstoffansprüche und Ernährung des Wildes,
  - d) Wildfutterbereitung, -beschaffung und -lagerung, Ergänzung der natürlichen Äsung,
  - e) wildlebende Tierarten, die dem Jagdrecht nicht unterliegen.
2. Prüfungsfach Jagdbewirtschaftung, Reviergestaltung, Umwelt:
    - a) Wildstandsbewirtschaftung, Abschlußplanung,
    - b) Wildlebensräume und deren Gestaltung,
    - c) Einrichtungen in einem Jagdrevier, Unfallverhütung,
    - d) Wildschadensverhütung und -schätzung,
    - e) Aufzucht und Haltung von Wildarten in Gehegen, Tierschutz,
    - f) Landschaftspflege, Natur- und Umweltschutz,
    - g) Land- und Waldbau.
  3. Prüfungsfach Wildkrankheiten und ihre Bekämpfung sowie Wildbrethygiene:
    - a) Wildkrankheiten und ihre Verbreitung,
    - b) Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen bei Wildkrankheiten,
    - c) Beurteilen der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets,
    - d) Versorgen des verendeten Wildes unter Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen,
    - e) Gefährdung des Menschen durch Wildkrankheiten.
  4. Prüfungsfach Jagdwaffen, Jagdgeräte:
    - a) Jagdwaffen, Munition, Unfallverhütung,
    - b) Ballistik und Schußwirkung,
    - c) optische Geräte,
    - d) Fallen und ihre Einsatzmöglichkeiten, Unfallverhütung.
  5. Prüfungsfach Jagdhunde:
    - a) Arten und Rassen sowie deren jagdliche Eignung, Zucht,
    - b) Ernährung, Haltung und Pflege,
    - c) Krankheiten, ihre Erkennung und Behandlung,
    - d) Erziehen, Abrichten und Führen der Jagdhunde,
    - e) Hundeprüfungswesen.

(4) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als vier Stunden, die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 45 Minuten dauern.

#### § 5

##### **Prüfungsanforderungen im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil**

(1) Die Prüfung im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Wirtschaftslehre,
2. Rechnungswesen,
3. Rechts- und Sozialwesen.

(2) In den einzelnen Prüfungsfächern können geprüft werden:

1. Prüfungsfach Wirtschaftslehre:
  - a) Grundlagen und Bedingungen der Jagdbewirtschaftung,
  - b) Betriebsorganisation, Betriebskosten, Finanzierung,
  - c) Grundlagen und Kostenfaktoren der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produktion,
  - d) Markt und Absatz,
  - e) Grundkenntnisse der Agrar- und Jagdpolitik.
2. Prüfungsfach Rechnungswesen:
  - a) Buchführung im Jagdbetrieb,
  - b) Kostenrechnung, Betriebserfolg,
  - c) Geld- und Kreditwesen.
3. Prüfungsfach Rechts- und Sozialwesen:
  - a) Jagdrecht,
  - b) für die Jagd bedeutsame Vorschriften des bürgerlichen und öffentlichen Rechts, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Straf-, Strafprozeß-, Ordnungswidrigkeiten-, Waffen-, Sicherheits-, Forst-, Naturschutz-, Landschaftspflege-, Umweltschutz-, Fleischbeschau-, Tierschutz-, Viehseuchen- und Tierkörperbeseitigungsrechts,
  - c) Arbeitsrecht, soweit es nicht nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 geprüft wird, insbesondere Arbeitsvertrags- und Tarifvertragsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Arbeitszeit- und Urlaubsrecht, Kündigungsschutz- und Arbeitsschutzrecht, Unfallverhütungsvorschriften,
  - d) Versicherungswesen:
    - aa) Sozialversicherung: Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung,
    - bb) Privatversicherung: Lebens-, Sach-, Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung,
  - e) Steuerwesen:
 

Grundsteuer, Umsatzsteuer, Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuer.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als vier Stunden, die mündliche Prüfung für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 45 Minuten dauern.

#### § 6

##### **Prüfungsanforderungen im berufs- und arbeitspädagogischen Teil**

(1) Die Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. Der Jugendliche in der Ausbildung,

## 4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) In den einzelnen Prüfungsfächern können geprüft werden:

## 1. Prüfungsfach Grundfragen der Berufsbildung:

- a) Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt,
- b) Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung,
- c) Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.

## 2. Prüfungsfach Planung und Durchführung der Ausbildung:

- a) Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen,
- b) didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
  - aa) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
  - bb) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans,
- c) Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater,
- d) Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
  - aa) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
  - bb) Ausbildungsmittel,
  - cc) Lern- und Führungshilfen,
  - dd) Beurteilen und Bewerten.

## 3. Prüfungsfach Der Jugendliche in der Ausbildung:

- a) Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung,
- b) Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung,
- c) typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen,
- d) betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher,
- e) Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen,
- f) gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

## 4. Prüfungsfach Rechtsgrundlagen der Berufsbildung:

- a) Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes,
- b) die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts,
- c) die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(3) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt fünf Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen.

(4) Die mündliche Prüfung soll die in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll vom Prüfungsteilnehmer eine praktische Unterweisung von Auszubildenden durchgeführt werden, die auch im praktischen Teil der Prüfung erfolgen kann. Wird der Prüfungsteilnehmer nach § 2 Abs. 3 von der mündlichen Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil befreit, so ist die praktische Unterweisung nach Satz 2 durchzuführen.

## § 7

**Anrechnung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Meisterprüfung in einem anderen Beruf bestanden haben, können auf Antrag durch den Prüfungsausschuß von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 3 bis 6 freigestellt werden, wenn die anderweitig abgelegte Prüfung den Anforderungen dieser Verordnung insoweit entspricht.

(2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil kann auf Antrag durch den Prüfungsausschuß freigestellt werden, wer nachweist, daß er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung abgelegt hat, deren Inhalt den Prüfungsanforderungen nach § 6 entspricht.

(3) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 3 bis 6 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder im Rahmen des § 10 nach den allgemein anerkannten Regeln der Berufsjägerordnung (BJO) vom 1. April 1955 in der Fassung vom 1. April 1969 oder in Bayern nach einer entsprechenden Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes eine Prüfung zum Revierjäger bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

## § 8

**Bestehen der Meisterprüfung**

(1) Die vier Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsfächer zu bilden. Die Meisterprüfungsarbeit nach § 4 Abs. 2 und die praktische Unterweisung nach § 6 Abs. 4 gelten in diesem Sinne als Prüfungsfächer. Die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen. Die Leistungen der schriftlichen Prüfung haben das gleiche Gewicht wie die Leistungen der mündlichen Prüfung.

(2) Sind die Leistungen nicht in allen Prüfungsteilen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden, so ist die Meisterprüfung insgesamt nicht bestanden. Sie ist auch nicht bestanden, wenn ein Prüfungsfach mit der Note „ungenügend“ oder zwei Prüfungsfächer mit der Note „mangelhaft“ bewertet worden sind.

## § 9

**Wiederholung der Meisterprüfung**

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und -fächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind, und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

## § 10

**Übergangsvorschrift**

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

## § 11

**Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung**

Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung vor dem Deutschen Jagdschutzverband e. V. nach den allgemein anerkannten Regeln der Berufsjägerordnung (BJO) vom 1. April 1955 in der Fassung vom 1. April 1969 oder in Bayern nach einer entsprechenden Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes abgelegten Prüfungen zum Revierjäger werden zum Nachweis der für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse als Prüfungen im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes für den Ausbildungsberuf Revierjäger/Revierjägerin anerkannt.

## § 12

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 13

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Dezember 1982

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl